

## Kundeninformation zum neuen EU-Label

Als Unternehmen bieten wir drei Klassen von Artikeln an:

1. Artikel mit E27 Fassung und eingeschraubten Lichtquellen:

Diese Produkte sind umgebende Produkte im Sinne des Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2015 für die Kennzeichnung von Lichtquellen.

*Artikel 2 Nummer 3:*

*„umgebendes Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das eine oder mehrere Lichtquellen oder separate Betriebsgeräte oder beides enthält. Beispiele für umgebende Produkte sind Leuchten, die zur separaten Überprüfung der enthaltenen Lichtquelle(n) zerlegt werden können, sowie Haushaltsgeräte oder Möbel (Regale, Spiegel, Vitrinen), die eine oder mehrere Lichtquellen enthalten. Kann ein umgebendes Produkt nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, gilt das umgebende Produkt insgesamt als Lichtquelle;*

Damit richten sich unsere Pflichten nach Artikel 3 Nummer 2 dieser Verordnung.

*Artikel 3 Nummer 2:*

*Die Lieferanten von umgebenden Produkten müssen*

- a) die in Anhang V Nummer 2 genannten Informationen zu der/den enthaltenen Lichtquelle(n) bereitstellen;*
- b) auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörden Informationen darüber bereitstellen, wie Lichtquellen zur Nachprüfung ohne dauerhafte Beschädigung der Lichtquelle entnommen werden können.*

Es müssen daher lediglich die Informationen nach Anhang V Nummer 2 der Verordnung für die enthaltenen Lichtquellen zur Verfügung gestellt werden

*Anhang V Nummer 2:*

*In der Dokumentation eines umgebenden Produkts anzugebende Informationen*

*Wird eine Lichtquelle als Teil eines umgebenden Produkts in Verkehr gebracht, muss/müssen die enthaltene(n) Lichtquelle(n) einschließlich der Energieeffizienzklasse in der technischen Dokumentation für das umgebende Produkt klar angegeben sein.*

*Wird eine Lichtquelle als Teil eines umgebenden Produkts in Verkehr gebracht, ist der folgende Text gut lesbar in das Nutzerhandbuch oder die Bedienungsanleitungen aufzunehmen:*

*„Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse <X>“, wobei <X> durch die Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquelle ersetzt wird. Enthält das Produkt mehr als eine Lichtquelle, kann der Satz in den Plural gesetzt oder je Lichtquelle wiederholt werden.*

Nach Rücksprache mit dem für die Umsetzung zuständigen Ministerium gilt diese Pflicht nach einer Änderungsverordnung erst ab dem 01.03.2022.

Bis dahin werden alle unsere Produkte umgestellt sein und den entsprechenden Hinweis tragen. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt noch Altware haben, so stellen wir Ihnen entsprechende Unterlagen als Beipackzettel zur Verfügung.

Bei Artikeln, die bisher ein Energielabel tragen und die sie auf Lager haben, sollte dieses Label unkenntlich gemacht bzw. überklebt werden.

Sollten Sie unsere Produkte online anbieten und ein neues Energielabel zeigen wollen, so werden wir Ihnen dieses sofort nach der Beistellung des Herstellers zur Verfügung stellen.

2. Artikel mit eingebauten LED Modulen:

Da diese Produkte ebenfalls umgebende Produkte im Sinne der Verordnung sind, richten sich die Anforderungen nach 1.

3. Artikel mit Batterie- oder Solarbetrieb (Micros/ No.1 30cm/ Window Star etc.):

Nach Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung gilt diese nicht für die im Anhang IV Nummern 1 und 2 genannten Lichtquellen.

*Nach Artikel 1 Nummer 2*

*Diese Verordnung gilt nicht für die in Anhang IV Nummern 1 und 2 genannten Lichtquellen.*

*Anhang IV Nummer 2*

*Diese Verordnung gilt auch nicht für*

*a) elektronische Displays (z. B. Fernsehgeräte, Computerbildschirme, Notebooks, Tablet-Computer, Mobiltelefone, E-Reader, Videospielgeräte), einschließlich Displays im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2021 (13) der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission (14);*

*b) Lichtquellen in Dunstabzugshauben, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission (15) fallen;*

*c) Lichtquellen in batteriebetriebenen Produkten, darunter z. B. Taschenlampen, Mobiltelefone mit integrierter Taschenlampe, Spielzeug mit Lichtquellen, ausschließlich batteriebetriebene Schreibtischlampen, Armbandlampen für Fahrradfahrer, solarbetriebene Gartenlampen;*

*d) Lichtquellen an Fahrrädern und sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen;*

*e) Lichtquellen für Spektroskopie- und Fotometrie-Anwendungen, wie z. B. UV/VIS-Spektroskopie, Molekülspektroskopie, Atomabsorptionsspektroskopie, nichtdispersive Infrarot-Spektroskopie (NDIR), Fourier-Transform-Infrarot-Spektroskopie (FTIR), medizinische Analysen, Ellipsometrie, Schichtdickenmessung, Prozess- oder Umweltüberwachung;*

Nach Anhang IV Nummer 2 c) der Verordnung sind unsere batteriebetriebenen oder solarbetriebenen Produkte von der Verordnung ausgenommen.

Anhang IV Nummer 2

Diese Verordnung gilt auch nicht für

c) Lichtquellen in batteriebetriebenen Produkten, darunter z. B. Taschenlampen, Mobiltelefone mit integrierter Taschenlampe, Spielzeug mit Lichtquellen, ausschließlich batteriebetriebene Schreibtischlampen, Armbandlampen für Fahrradfahrer, solarbetriebene Gartenlampen;

Link zur DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2015 DER KOMMISSION

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R2015&from=DE>

Sollten Sie dazu noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen mein Team und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Lachenmaier

GESCHÄFTSFÜHRER / CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

8 seasons design GmbH

Hastedter Osterdeich 250 | 28207 Bremen | Germany

Telefon: +49 (0) 421 2215 9850

[info@8-seasons-design.de](mailto:info@8-seasons-design.de) | [www.8-seasons-design.de](http://www.8-seasons-design.de)